

Sitzung vom 20. Mai 2015

515. Anfrage (Senioren als Trumpf gegen Fachkräftemangel)

Die Kantonsräte Marcel Lenggenhager, Gossau, und Stefan Hunger, Mönchaltorf, haben am 2. März 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Senioren sind ein Trumpf gegen Fachkräftemangel. Doch die Altersarbeit steckt in den Kinderschuhen. Damit ältere Arbeitnehmer bereit sind, länger zu arbeiten, braucht es die richtigen Rahmenbedingungen. Gefragt sind kreative, individualisierte Lösungen.

Dazu kommt jetzt neu, dass sich Personalvermittlungsleute darauf spezialisieren, ältere Menschen professionell zu vermitteln. Dabei fallen die Stichworte: «Teilzeit» und «Abruf». Wir möchten, dass gerade in diesem Zusammenhang die Senioren vor der Ausnutzung ihrer Situation, Lohndumping, Arbeit auf Abruf, Anstellung auf Zeit genügend informiert und geschützt sind.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt er sich ganz allgemein zum Einsatz von Senioren zur Bekämpfung des Fachkräftemangels?
2. Sieht der Regierungsrat gewisse problematische Ansatzpunkte bei der professionellen Vermittlung im Zusammenhang mit der Teilzeitarbeit und der Arbeit auf Abruf und wenn ja, wie will er diesen begegnen bzw. wenn nein, warum nicht?
3. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit oder ist er dazu bereit ev. die RAV-Organisation im Kanton Zürich für die Vermittlung von Senioren einzusetzen?
4. Sollte die Vermittlung via RAV nicht möglich sein, ist der Regierungsrat bereit die Wirtschaft dahingehend zu unterstützen, indem er eine solche kostenneutrale Organisation aufbaut?
5. Ist der Regierungsrat bereit, für Senioren, die zur Entlastung des Fachkräftemangels beitragen, oder ganz generell für Senioren, die länger im Arbeitsprozess verbleiben, Möglichkeiten für eine steuerliche Entlastung zu schaffen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marcel Lenggenhager, Gossau, und Stefan Hunger, Mönchaltorf, wird wie folgt beantwortet:

Für die Beantwortung der Anfrage wird beim Begriff «Senioren» von Personen nach Erreichen des Pensionsalters ausgegangen.

Zu Frage 1:

Die Frage, ob der Kanton bzw. Politik und Verwaltung die Erwerbstätigkeit von Pensionierten fördern soll, ist mit Zurückhaltung zu beantworten. Eine Flexibilisierung des Altersrücktritts im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 19. November 2014 zur Reform der Altersvorsorge 2020, BBl 2014 1888) ist eine prüfenswerte, gute Option. Ausgewählte Fachleute sowie Spezialistinnen und Spezialisten sind auch nach Erreichen des 65. Lebensjahres gefragte Arbeitskräfte. Auch als Coaches oder Mentorinnen und Mentoren – oder allgemein in der Freiwilligenarbeit – können Pensionierte einen wertvollen Beitrag leisten. Die aus dem Ausland zuwandernden Fachkräfte sind mehrheitlich im Alter zwischen 25 und 40 Jahren. Die Rekrutierung der Personen über 65 Jahre könnte einen gewissen Beitrag zur besseren Nutzung des inländischen Fachkräftepotenzials leisten, doch sollten die diesbezüglichen Erwartungen nicht zu hoch ausfallen.

Zu Frage 2:

Teilzeitarbeit ist unabhängig vom Alter der oder des Arbeitnehmenden eine Arbeitsform, welche die Interessen der oder des Arbeitgebenden und der oder des Arbeitnehmenden bezüglich Stellen- und Anforderungsprofil einerseits und Arbeitszeit andererseits in Einklang bringen kann. Die Arbeit auf Abruf oder auf Provisionsbasis und andere besondere Arbeitsformen, die selbst Arbeitgeberorganisationen gelegentlich als «kritische Arbeitsverhältnisse» bezeichnen, decken dagegen vornehmlich die Bedürfnisse der Arbeitgeberseite ab. Die Grenzen der Rechtmässigkeit von Arbeitsverhältnissen sind im Obligationenrecht (OR, SR 220) jedoch klar definiert, und der rechtliche Rahmen für die private und öffentliche Vermittlungstätigkeit wird im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11) definiert. Für Versicherte gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0) bearbeiten die Arbeitslosenkassen oder die kantonale Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung allfällige Fragen oder Problemfälle bezüglich Anspruch auf Versicherungsleistungen und Vermittlungsfähigkeit. Für weitere zusätzliche Regelungen für Pensionierte besteht derzeit kein Handlungsbedarf.

Zu Fragen 3 und 4:

Die öffentliche Stellenvermittlung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) steht allen in der Schweiz arbeitsberechtigten Personen zur Verfügung, die in der Lage und willens sind, eine zumutbare Stelle zu finden. Dies gilt auch für Personen, die das Pensionsalter bereits erreicht haben. Die Vermittlungspflicht der RAV gilt für Personen im Pensionierungsalter ebenfalls (vgl. Art. 24 und 26 AVG).

Zu Frage 5:

Eine steuerliche Entlastung für Erwerbstätige im Pensionsalter wäre theoretisch möglich, indem nur ein Teil ihres Erwerbseinkommens besteuert würde. Eine solche teilweise Besteuerung verstiesse jedoch gegen die Vorgaben des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14). In diesem Bundesgesetz werden sowohl die steuerfreien Einkünfte als auch die bei der Ermittlung des Reineinkommens zulässigen Abzüge abschliessend aufgezählt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi